

# Vereinsstatuten

## UTC Tullnerbach

Stand März 2018

### **§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein wird unter den Namen „UNION Tennisclub Tullnerbach“ - kurz „UTC Tullnerbach“ oder „UTCT“ genannt - geführt. Der Tennisclub hat seinen Sitz in 3013 Tullnerbach, Lawieserstraße 42.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Ausübung und Verbreitung des Tennissports in der Marktgemeinde Tullnerbach.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unter Ausschluss jeder politischen Tendenz die Pflege, Förderung und Verbreitung von Tennis.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Zur Verwirklichung des in § 2 beschriebenen Vereinszwecks sind vor allem folgende Tätigkeiten vorgesehen:

1. Pflege des Tennissportes für alle Altersstufen
2. Errichtung und Betrieb von Sportstätten
3. Sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen
4. Sportliche Ausbildung und Schulung

## **§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die Mittel zur Führung des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, Gastgebühren
2. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen
3. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten
4. Werbung und Sponsoring
5. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
6. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt.
2. Schnuppermitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) für eine bestimmte Dauer und der Teilnahme an Veranstaltungen des UTCT berechtigt.
3. Zweitvereins-Mitglieder sind zur Benützung der Sportanlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Platzordnung) berechtigt. Zweitvereins-Mitglieder sind Spieler/innen, welche bereits in einem anderen bei ÖTV registrierten Tennisverein ordentliche Mitglieder sind. Die Nachweispflicht trifft das Mitglied, der Nachweis ist spätestens bis 30.9. des laufenden Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand des UTCT zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt automatisch eine Umstufung zum Status „Ordentliches Mitglied“.
4. Unterstützende Mitglieder sind berechtigt an allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen, nicht aber am normalen Spielbetrieb, teilzunehmen.
5. Ruhende Mitglieder können über einen schriftlichen Antrag aus gesundheitlichen Gründen oder wegen längerer Abwesenheit für die Dauer des Hinderungsgrundes vom Mitgliedsbeitrag entlastet werden.
6. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmewerber verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung zur fristgerechten Bezahlung der Einschreibgebühr, des Mitgliedsbeitrages und zur Einhaltung der Vereinsstatuten und der Platzordnung des UTCT.
2. Aufnahmewerber, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen bei ihrer Anmeldung eine schriftliche Einverständnis- und Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Bewerbers kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Ansehen und Interesse des UTCT zu wahren, die Statuten sowie die Platzordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands einzuhalten.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben die von der Generalversammlung beschlossenen Gebühren und außerordentlichen Zahlungen bis spätestens 31.März des Beitragsjahres zu entrichten. Eine verspätete Zahlung führt zu einer befristeten Sperre im Reservierungssystem und zur Ergreifung entsprechender Rechtsmittel.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie das Recht in der Generalversammlung Anträge zu stellen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Schnuppermitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
5. Die unterstützenden und ruhenden Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben in der Generalversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung jeglicher Beiträge befreit und haben bei der Generalversammlung das aktive Wahlrecht.
7. Ordentliche Mitglieder und Schnuppermitglieder, mit Ausnahme von Kindern unter 12 Jahren, erhalten gegen Kautions einen Clubschlüssel der nach Austritt aus dem UTCT wieder zu retournieren ist.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
9. Mindestens ein Zehntel der der stimmberechtigten Mitglieder kann auf schriftlichen Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Das Ausscheiden aus dem UTCT erfolgt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem UTCT kann alljährlich bis zum 15. November mittels eingeschriebener schriftlicher Kündigung erfolgen, die zum Ende des Vereinsjahres wirksam wird. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit berechtigt ein Mitglied aus dem UTCT auszuschließen.

Wenn jedoch die Generalversammlung eine Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen beschließt, kann innerhalb von acht Tagen nach Fassung dieses Beschlusses der Austritt aus dem UTCT mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Bereits vor der Generalversammlung fällige Beitragsverpflichtungen werden durch diesen Austritt nicht berührt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

## **§ 10 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand des Vereines mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Zu allen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Abhaltungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Generalversammlung wird vom Obmann/Obfrau bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter/in geleitet.
6. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Bevollmächtigung möglich.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen zur Änderung der Vereinsstatuten oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

1. Kenntnisnahme der Berichte des/der Kassiers/in und der Rechnungsprüfer/innen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Periodische Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
5. Festsetzung der Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des UTCT
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, zumindest aus Obmann/Obfrau, Kassier/in, Schriftführer/in. Für den Obmann ist ein/e Stellvertreterin zu nominieren, dieser kann auch eine andere Funktion im Vorstand innehaben.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren im Rahmen der Generalversammlung gewählt, Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied für die Restperiode in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind in der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zeitgerecht eingeladen werden und mindestens zwei anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter/in

5. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/des Obmannes/Obfrau der Sitzung.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die behandelten Themen und die Beschlüsse hervorgehen müssen, dieses ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Die Funktion des Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Abwahl durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
8. Vorstandsmitglieder, die fortwährend gegen die Interessen des Vereins, gegen gültige Vereinsstatuten oder Beschlüsse des Vorstands oder der Generalversammlung verstoßen, können entweder durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder oder einfach Mehrheit in einer Generalversammlung abgewählt werden. In diesem Fall ist für die Restperiode ein ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.
9. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Wenn durch den Rücktritt die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder (drei) unterschritten wird, wird der Rücktritt erst mit der Wahl (Kooptierung) eines/r Nachfolgers/in wirksam.
10. Für den Fall eines Rücktritts des gesamten Vorstandes ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen. Endet diese außerordentliche Generalversammlung ohne Wahl eines neuen Vorstands, wird der Verein aufgelöst.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Verwaltung der Mitglieder
2. Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks zu treffen
3. In allen Vereinsangelegenheiten den Verkehr mit Behörden, Ämtern und Personen abzuwickeln
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Änderung der Platzordnung

## **§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in, ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze, Statuten und Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung, er ist verantwortlich für die Abhaltung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Für alle nicht festgelegte Aufgabenbereiche ist der/die Obmann/Obfrau verantwortlich. Bei Abwesenheit des/des Obmann/Obfrau übernimmt ein/e Stellvertreter/in diese Aufgaben.
2. Der/die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen, ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse, Bücher und der Rechnungsabschlüsse und deren Belege verantwortlich.

Schriftstücke und Bekanntgaben, die das Vereinsvermögen betreffen haben sowohl die Unterschrift vom/ von der Obmann/Obfrau als auch von dem/der Kassier/in zu tragen.

3. Der/die Schriftführer/in fertigt die Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen an, außerdem ist er/sie verantwortlich für den Schriftverkehr innerhalb des Vereins und gegenüber Behörden und dritten Personen.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Der/die Rechnungsprüfer/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt.
2. Der/die Rechnungsprüfer/in haben während ihrer Funktionsdauer laufend die Kassa und Buchführung zu überwachen und Rechnungsabschlüsse und deren Belege zu prüfen.
3. Der/die Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Über vereinsinterne Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht der Vorstand zuständig ist oder die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wird, das Schiedsgericht.
2. Streitigkeiten über Gebühren gelten nicht als vereinsinterne Streitigkeiten im Sinne Abs. 1.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf volljährigen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Vorsitzenden das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine verpflichtende Auflösung des Vereins erfolgt nach Rücktritt des gesamten Vorstands und nicht erfolgreicher Bestellung eines neuen Vorstands in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
3. Für den Fall der Auflösung hat die außerordentliche Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 18 Dopinggesetz**

1. Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet das Anti-Doping-Gesetz zu befolgen.  
Bei Nichteinhaltung oder Übertretung behält sich der Verein weitere Schritte vor.
2. Der vollständige Gesetzestext ist auf der Homepage des UTCT verfügbar.
3. Weitere Links zu diesem Thema: [www.oetv.at](http://www.oetv.at); [www.nada.at](http://www.nada.at)

Tullnerbach, beschlossen am 10.3.2018